

Inhalt:

<i>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 1 und des § 3 der ortsrechtlichen Vorschrift der Stadt Bad Kissingen vom 25. September 1952 über Wohnungsaufsicht vom 13. Mai 1954</i>	S. 121
<i>Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 24. Mai 1954</i>	S. 123
<i>Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Bekämpfung des Dirnenunwesens vom 14. Juni 1954</i>	S. 123

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 1 und des § 3 der ortsrechtlichen Vorschrift der Stadt Bad Kissingen vom 25. September 1952 über Wohnungsaufsicht

Im Namen des Freistaates Bayern! *)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache betreffend die

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 1 und des § 3 der ortsrechtlichen Vorschrift der Stadt Bad Kissingen vom 25. September 1952 über Wohnungsaufsicht

auf die Vorlage des Strafrichters des Amtsgerichts Bad Kissingen

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Krutsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Landgerichtspräsident Hartinger, Landgericht Amberg,
7. Landgerichtspräsident Holzbauer, Landgericht Würzburg,
8. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Kolb, Bayer. Oberstes Landesgericht

folgende

Entscheidung:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe:

I.

1.) Der Stadtrat Bad Kissingen hat am 25. September 1952 folgende „ortsbehördliche Vorschrift über Wohnungsaufsicht“ erlassen:

*) Die Entscheidung (Vf. 61 — V — 53) wird gem. § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

„§ 1: 1) Zur Aufnahme familienfremder Personen bedürfen Wohnungsinhaber oder Inhaber von Wohnräumen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Wohnungsbehörde.

2)

§ 2:

§ 3: Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM. im Fall der Uneinbringlichkeit mit Haftstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4:

Als ermächtigende Norm bezeichnet die Vorschrift den Art. 20 des Gesetzes über die Wohnungsaufsicht (Landeswohnungsordnung = LWoO) vom 8. Februar 1937 — GVBl. S. 33 —, dessen Absatz 2 folgenden Wortlaut hat:

„Durch kreis- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann angeordnet werden, daß Wohnungsinhaber zur Aufnahme familienfremder Personen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen, wenn ihnen nach der Aufnahme nicht mehr als 4 Wohnräume einschließlich der Küche für die eigene Haushaltung verbleiben.“

2.) Die Staatsanwaltschaft Schweinfurt beantragte am 31. Januar 1953 die Erlassung eines Strafbefehls gegen die Witwe Maria Schmalzl in Bad Kissingen, weil sie in ihrer aus 3 Zimmern und 1 Küche bestehenden Wohnung längere Zeit eine familienfremde Person beherbergt habe.

Der Strafrichter des Amtsgerichts Bad Kissingen erließ am 10. April 1953 folgenden Beschluß:

„Das Verfahren gegen Maria Schmalzl wegen Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften wird bis zur Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs über die Verfassungsmäßigkeit der ortspolizeilichen Vorschrift des Stadtrats Bad Kissingen vom 25. September 1952 betr. Erlaß einer ortspolizeilichen Vorschrift über Wohnungsaufsicht ausgesetzt.“

Zur Begründung führte der Strafrichter in seinem Vorlagebericht vom 10. April 1953 im wesentlichen aus: Die Vorschrift entbehre der Rechtsgültigkeit und verletze den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV). Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Wohnungsaufsicht vom 8. Februar 1937 biete nach seinem klaren Wortlaut keine Ermächtigung dafür, die Aufnahme familienfremder Personen allgemein der Genehmigungspflicht zu unterwerfen; eine Genehmigungspflicht sei vielmehr nur vorgesehen, wenn nach Aufnahme der familienfremden Personen nicht mehr als 4 Wohnräume einschließlich der Küche für die eigene Haushaltung verbleiben. Der Stadtrat Bad Kissingen habe aber

eine ortspolizeiliche Vorschrift erlassen, in der die Aufnahme familienfremder Personen schlechthin und ohne jede Einschränkung seiner Genehmigungspflicht unterstellt sei. Damit habe er die Grenzen, die durch das Gesetz ausdrücklich gezogen seien, überschritten. Er habe die Genehmigungspflicht auch für solche Fälle eingeführt, für die das Gesetz keine Genehmigungspflicht zulasse. Nach Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung seien Strafvorschriften nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. Die örtliche Strafvorschrift müsse auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Auch Art. 10 PStGB sei einschlägig. An der Ungültigkeit der ortsbefehligen Vorschrift ändere auch der Umstand nichts, daß § 1 der Vorschrift nach einer Anweisung der Regierung von Unterfranken nur dann anwendbar sein solle, wenn den Inhabern von Wohnungen nach Aufnahme familienfremder Personen nicht mehr als 4 Wohnräume einschließlich der Küche für die eigene Haushaltung verblieben. Die Gültigkeit einer ortspolizeilichen Vorschrift, die den gesetzlichen Rahmen der Ermächtigung zu ihrem Erlaß überschreite, könne nicht auf dem Umweg über eine innerdienstliche Anweisung oder durch entsprechenden Vollzug hergestellt werden.

Ein weiterer Grund für die Ungültigkeit der Vorschrift sei der Umstand, daß das Gesetz nur eine Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde zulasse, während der Stadtrat Bad Kissingen eine Genehmigung durch die Wohnungsbehörde eingeführt habe. Es werde deshalb beantragt, die §§ 1 Abs. 1 und § 3 der ortspolizeilichen Vorschrift des Stadtrats Bad Kissingen über Wohnungsaufsicht vom 25. September 1952 für nichtig zu erklären.

3.) Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat, der Bayerischen Staatsregierung und dem Stadtrat Bad Kissingen wurde gemäß § 45 Abs. 4 VfGHG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landtag beschloß, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

Der Senat nahm dahin Stellung, daß die Frage, ob sich die angefochtene Vorschrift innerhalb der Ermächtigung halte, ihre Verfassungsmäßigkeit nicht berühre; über ihre Rechtswirksamkeit habe das ordentliche Gericht, nicht der Bayer. Verfassungsgerichtshof zu entscheiden.

Die Staatsregierung übermittelte als ihre Stellungnahme eine Äußerung des Staatsministeriums der Justiz, in der unter Hinweis auf die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 13. April 1951 (GVBl. S. 73) ebenfalls geltend gemacht wurde, daß eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht gegeben sei. § 1 der angefochtenen Vorschrift greife allerdings seinem Wortlaut nach über die ermächtigende Norm hinaus, da er die in dem Nebensatz des Art. 20 Abs. 2 LWOo enthaltene Einschränkung nicht übernommen habe. Er verstoße damit gegen einen allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz, der in Art. 10 PStGB seinen Niederschlag gefunden habe, und lediglich mittelbar gegen Art. 3 BV. Zur Überprüfung der Rechtsgültigkeit des § 1 Abs. 1 der angefochtenen Vorschrift des Stadtrats Bad Kissingen vom 25. September 1952 an dem unmittelbarem Maßstab des Art. 20 Abs. 2 LWOo sei der Richter selbst befugt.

Der Stadtrat Bad Kissingen legte eine Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vor, in der der Antrag des Strafrichters als unbegründet erachtet wird.

II.

Der Strafrichter des Amtsgerichts Bad Kissingen hält § 1 Abs. 1 und § 3 der „ortsbehördlichen Vorschrift der Stadt Bad Kissingen vom 25. September 1952“ für verfassungswidrig, weil keine genügende gesetzliche Ermächtigung für diese Vorschrift vorhanden sei und sie deshalb den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) verletze.

Die angefochtene ortrechtliche Vorschrift, die sich an alle Wohnungsinhaber des Stadtgebietes von Bad Kissingen richtet, hat den Charakter einer Rechtsverordnung (Art. 23 GO).

Unter den Begriff „Gesetz“ im Sinne des Art. 92 BV fallen nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch Rechtsverordnungen (vgl. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 13. 4. 1951, GVBl. S. 73 und vom 24. 4. 1952, GVBl. S. 70).

Gleichwohl ist der Antrag im vorliegenden Fall unzulässig. Nach Art. 92 BV, § 45 Abs. 1 VfGHG hat der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs dann herbeizuführen, wenn er eine Norm, die für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägig ist, für verfassungswidrig hält. Ob die Norm, deren Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof der Richter herbeiführen will, einschlägig im Sinne dieser Vorschriften ist, hat der Richter vorab zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung der Frage, ob die Norm nicht schon aus Gründen, die außerhalb des Verfassungsrechts liegen, der Rechtswirksamkeit entbehrt. Der Richter hat demnach insbesondere auch zu prüfen, ob eine abgeleitete Norm durch die gesetzliche Ermächtigung, auf die sie sich stützt, gedeckt wird. Denn nur eine Bestimmung, die nach Ansicht des Richters rechtsgültig ist, kann für seine weitere Entscheidung „einschlägig“ sein. Kommt der Richter zu dem Ergebnis, daß die Norm wegen Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung ungültig ist, so hat er das selbst in der von ihm zu treffenden Entscheidung festzustellen (vgl. Art. 10 und 15 PStGB). Für eine Vorlage der Sache an den Bayer. Verfassungsgerichtshof ist in einem solchen Fall kein Raum mehr.

Aufgabe des Bayer. Verfassungsgerichtshofs ist es allein, die Norm, deren Kontrolle der Richter begehrt, am Maßstab der Bayer. Verfassung zu messen. In Fällen, in denen der Maßstab, an dem die Gültigkeit der Norm zunächst zu messen ist, nicht unmittelbar die Verfassung selbst, sondern eine unter ihr stehende Norm ist, hat der Richter in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, also insbesondere über ordnungsgemäße Verkündung und über Einhaltung der Grenzen einer Blankettvorschrift. Das hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof schon in seiner Entscheidung vom 13. April 1951 (GVBl. S. 73) ausgesprochen. In dieser Entscheidung ist auch darauf hingewiesen worden, daß es zur Begründung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht genügt, wenn lediglich eine mittelbare Verletzung der Bayer. Verfassung geltend gemacht wird. Hieran wird festgehalten.

Auf den vorliegenden Fall angewendet, ergibt dies:

Der Strafrichter zweifelt die Gültigkeit der Ermächtigungsnorm (Art. 20 LWOo) nicht an. Er ist aber der Überzeugung, daß die auf dieser Norm beruhende ortrechtliche Vorschrift die Grenzen der Ermächtigung überschreitet. Damit verneint er aber selbst bereits die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift, und zwar aus Gründen, die außerhalb der Verfassung liegen. Wenn er dieser Überzeugung war, dann hatte er die Ungültigkeit selbst — incidenter — in dem das Strafverfahren abschließenden Urteil festzustellen. Er bedurfte keiner Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber, ob die — schon aus anderen Gründen ungültigen — Bestimmungen etwa auch wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit mit der Verfassung unvereinbar sind. Der Verfassungsgerichtshof hat Bestimmungen, die schon nach der eigenen Überzeugung des Richters aus solchen anderen Gründen nicht rechtsgültig sind, nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Der Antrag war deshalb abzuweisen.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 S. 1 VfGHG).

gez. Walther	Dr. Adam	Brandl
gez. Dr. Holzinger	Dr. Ring	Krutsch
gez. Hartinger	Holzbauer	Dr. Kolb.

Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern

Vom 24. Mai 1954

Die Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 34) i. d. F. der Bek. vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 197), vom 10. Februar 1953 (GVBl. S. 25) und vom 25. Juni 1953 (GVBl. S. 104) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Abschnitt A I. Ziff. 4 ist hinter „die Hochschulinstitute für Leibesübungen“ zu setzen: „das Zentralinstitut für Kunstgeschichte München“;

Abschn. A I. Ziff. 9 erhält folgende Neufassung:

- „9. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge:
das Bayerische Landessozialgericht,
das Landesarbeitsgericht Bayern und die 5. und 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern Nürnberg,
das Landesversorgungsamt Bayern,
das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin,
das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz,
die Sozialgerichte,
das Obergesundheitsamt bei der Regierung von Oberbayern,
das Obergesundheitsamt bei der Regierung von Mittelfranken;“

in Abschn. A II. Ziff. 1 ist nach „die Abteilungen der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ einzusetzen:
„der Katholische Polizeipfarrer bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei;“

zu streichen sind:

„die Straßen- und Flußbauämter,
das Wasserstraßenamt Nürnberg;“

einzusetzen ist nach
„die Universitätsbauämter:“
„die Straßenbauämter,
die Straßen- und Wasserbauämter;“
einzusetzen ist nach
„der Bauhof für den Winterdienst Inzell:“
„die Staatliche Bauleitung Sylvensteinspeicher;“

im Ziff. 3 ist zu streichen:

„das Zentralinstitut für Kunstgeschichte München;“

in Ziff. 7 ist zu setzen statt
„die Versorgungskuranstalt Bad Kissingen:“
„die Versorgungskuranstalten,
die Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel München“.

München, den 24. Mai 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Bekämpfung des Dirnenunwesens

Vom 14. Juni 1954

Die Bekanntmachung über die Bekämpfung des Dirnenunwesens vom 5. April 1952 (GVBl. S. 148) wird geändert wie folgt:

1. Der Ziff. 1 werden folgende Absätze angefügt:
„Erstattet die Polizei wegen eines Verstoßes gegen § 361 Abs. 1 Nr. 6 — 6 b StGB Straf-

anzeige, so ist vorher stets zu prüfen, ob nicht die Unterbringung der festgestellten Dirne im Arbeitshaus nach § 42 d StGB erforderlich erscheint, um sie zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Liegen diese Voraussetzungen nach Auffassung der Polizei vor, so ist bei der Strafanzeige unter Anführung der festgestellten Tatsachen hierauf hinzuweisen und die Anordnung der Unterbringung im Arbeitshaus anzuregen.

Eine listenmäßige (karteimäßige) Erfassung aller festgestellten Dirnen durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle — insbesondere auch im Benehmen mit den Fürsorge- und Gesundheitsbehörden — erscheint zweckmäßig. Auf laufenden Austausch von Nachrichten und Erfahrungen mit dem Gesundheitsamt ist zu achten.“

2. Der Ziff. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anordnung der Unterbringung im Arbeitshaus ist bei gegebener Voraussetzung anzuregen.“

3. a) In Ziff. 4 Abs. 1 tritt an die Stelle des Hinweises auf das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61) der Hinweis auf das gleichlautende Gesetz vom 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700). Der letzte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.

b) In Ziff. 4 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1“ nach „§ 4“ gestrichen.

- c) Ziff. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Kommt die zur Vorlage eines Gesundheitszeugnisses aufgeforderte Person innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, so läßt das Gesundheitsamt sie durch die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Geschlechtskrankheitengesetzes vorführen; diese kann sich dazu nach Art. 15 Abs. 3 POG der Gemeindepolizei, nach Art. 31 Abs. 2 POG der Landpolizei bedienen, die unmittelbaren Zwang anwenden können.“

4. Nach Ziff. 4 wird folgende Ziff. 4a eingefügt:

„4a. Nach § 19 des Geschlechtskrankheitengesetzes haben die Polizeidienststellen auch Personen, die sie auf Grund des Art. 102 AG StPO in Gewahrsam genommen oder nach § 127 StPO vorläufig festgenommen haben und bei denen nach ihren Lebensumständen der hinreichende Verdacht einer Geschlechtskrankheit und der Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten begründet ist, vor ihrer Freilassung dem Gesundheitsamt zur Untersuchung zuzuführen. Die Zuführung muß vor Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages, im Falle des Art. 102 Abs. 5 AG StPO vor Ablauf von 24 Stunden, oder vor der vom Richter angeordneten Freilassung geschehen.“

München, den 14. Juni 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung über das Besoldungs- und Diätendienstalter vom 28. März 1954 (GVBl. S. 57) ist wie folgt zu berichtigen:

- Auf Seite 60, linke Spalte sind die Zeilen 28 bis einschließlich 32 zu streichen; der gestrichene Text ist der „Fußnote 1“ anzufügen.
- In Abschnitt III/A Ziff. II Abs. 2 a vorletzte Zeile (GVBl. S. 62, linke Spalte) ist hinter dem Wort „Not-hilfe“ ein Komma zu setzen.
- In Abschnitt III/D 3. Beispiel, Zeile 23 (GVBl. S. 64, linke Spalte) ist das Wort „gründlicher“ durch das Wort „gründlicherer“ zu ersetzen.

